



## News Nr. 4/2012

### Nichtrealisierte Kursdifferenzen

Das Oberste Verwaltungsgericht hat letzte Woche eine Durchbruchentscheidung, Aktenzeichen 5 Afs 45/2011-94, veröffentlicht, aufgrund derer nichtrealisierte Kursgewinne nicht als steuerpflichtige Einkommen gelten, auch wenn sie erfolgswirksam gebucht werden und somit sich auf den buchmäßigen Erfolg auswirken.

Das Urteil bricht somit die bisherige allgemein übliche Praxis, nach der Kursgewinne wie alle anderen gebuchten Erträge verbucht werden. Im vorgenannten Urteil hat der Steuerpflichtige langfristige Fremdwährungskredite angenommen und in den Jahren 2004 - 2006 nichtrealisierte Kursgewinne aus der Umrechnung der Fremdwährung in tschechische Kronen gebucht. Diese nichtrealisierten Kursgewinne wurden dann in der ordentlichen Steuererklärung in Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage eingeschlossen. Anschließend hat er gegen die eigene Steuererklärung Berufung eingelegt, in der er diese Kursgewinne von der Bemessungsgrundlage ausgenommen hat.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass zum Zeitpunkt der bloßen Änderung des Umrechnungskurses und ihrer Berücksichtigung in der Buchhaltung, wenn der nichtrealisierte Kursgewinn gebucht wird, kein faktisches Einkommen entsteht, da dies erst durch seine tatsächliche Realisierung erfolgt.

Das Gericht hat sich im vorliegenden Fall jedoch weder mit der Problematik der nichtrealisierten Kursverluste, was unserer Auffassung nach die andere Seite derselben Münze ist, noch mit der Technik befasst, wie die Kursgewinne zum Zeitpunkt ihrer Realisierung besteuert werden sollten, da jeder nichtrealisierter Kursgewinn einmal ein realisierter Kursgewinn wird, der besteuert wird.

Das Urteil bringt ebenfalls weitere Fragen und Zweifel in den Fällen, in denen nichtrealisierte Bewertungsdifferenzen erfolgswirksam gebucht werden, auf die die Logik dieses Urteils ebenfalls Anwendung finden könnte.



ALFERY  
Audit Tax & Legal Services



WTS ALLIANCE  
[www.wts-alliance.com](http://www.wts-alliance.com)

# NEWS 4/2012

Die Generalfinanzdirektion wird in der nächsten Zeit ihre Stellungnahme in dieser Angelegenheit veröffentlichen, wobei eine negative Einstellung gegenüber dem vorgenannten Urteil zu erwarten ist. Das Urteil existiert allerdings, es ist rechtskräftig und muss berücksichtigt werden, da seine Änderung künftighin lediglich durch eine Entscheidung des erweiterten Senats des Obersten Verwaltungsgerichts möglich ist.

Wenn Sie Interesse haben, sind wir bereit, Sie bei der Lösung Ihrer konkreten Situation zu unterstützen, insbesondere was die etwaige Abgabe nachträglicher Steuererklärungen für nicht verjährte Besteuerungszeiträume angeht. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass dieser Weg erhöhte Ansprüche an die Erfassung sowie eine folgerichtige Verwendung der Kurse der Tschechischen Nationalbank gemäß den geltenden Vorschriften mit sich bringt. Schließlich ist auch mit der Geltendmachung Ihres Anspruchs auf gerichtlichem Wege zu rechnen.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie selbstverständlich informieren. Wenn Sie Interesse haben, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung. Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.